

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	FREITAG, DEN 7. MAI	2010
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 24	325
16. 4. 2010	Verordnung über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72	328
	neu: 224-1-4	
22. 4. 2010	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 13	329
27. 4. 2010	Gesetz zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten und der Anzahl der Kehrbezirke	332
	neu: 7111-2	
27. 4. 2010	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes	332
	2032-1	
27. 4. 2010	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes und zur Änderung der Wahl- und Amtszeiten der Personalräte im schulischen Bereich im Jahr 2010	336
	2035-1, neu: 2035-2	
27. 4. 2010	Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und des Wohnwagengesetzes	337
	2131-1, 237-1	
27. 4. 2010	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ...	342
	223-3	
27. 4. 2010	Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	343

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 24

Vom 14. April 2010

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) und in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 24 für den Geltungsbereich nordwestlich des alten Dorfkerns von Bergstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

Heiddiek – Südostgrenzen der Flurstücke 3283, 3253, 3366 und 3367, Nordostgrenzen der Flurstücke 1005, 1352 und 1001 (Lohbek) der Gemarkung Bergstedt – Lottbeker Weg

– Bergstedter Chaussee – Bergstedter Kirchenstraße, über den Wohldorfer Damm – Bergstedter Kirchenstraße, Westgrenzen der Flurstücke 3605, 3606, 3607, 1275, 1011 bis 1014, 1016, 1017, 1386, 1018 und 1019, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2970 der Gemarkung Bergstedt – Wohldorfer Damm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Wohngebiete sind Wohngebäude nur auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen zulässig. Der Mindestabstand zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung beträgt auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen 15 m und – falls keine vordere Bebauung vorhanden ist – 35 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und rückwärtiger Bebauung; auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen 20 m zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung und – falls keine vordere Bebauung vorhanden ist – 40 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und rückwärtiger Bebauung. Für Anlagen, die kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen oder sportlichen Zwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die festgesetzten Leitungsrechte auf den Flurstücken 1381 und 1005 der Gemarkung Bergstedt von der Straßenverkehrsfläche Wohldorfer Damm zur Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 1005 sowie zur Straßenverkehrsfläche Kirchenheide umfassen die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Gehrechte auf dem Flurstück 1005 von der Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 1005 zur Straßenverkehrsfläche Kirchenheide umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, in einer Breite von 3 m einen allgemein zugänglichen Weg in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung beziehungsweise Verlegung sowie Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.
4. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
5. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
6. In den Wohngebieten an den Straßen Bergstedter Kirchenstraße ab Hausnummer 36 in Richtung Ost, Wohldorfer Damm in der ersten Baureihe und dem Lottbeker Weg ab Hausnummer 158 in Richtung Süd sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
7. Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig. Maßnahmen zur offenen Oberflächenentwässerung bleiben hiervon unberührt.
8. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen sind gemeinsame Überfahrten mit den Vorderanliegern anzuordnen.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Dachflächen von Garagen sowie Schutzdächer von Stellplatzanlagen sind mit einem mindestens 5 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

11. Auf den Grundstücken von Einzelhäusern und Doppelhaushälften ist für je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
12. Innerhalb der Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Knicks sind im Kronenbereich von Bäumen Geländeaufhöhungen, Abgrabungen und Ablagerungen außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen unzulässig.
13. Innerhalb der Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Knicks sind für Bäume, Sträucher und Knicks bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten an den Knicks sind so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau der Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.
14. Für nach Nummern 11 und 13 vorgesehene Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm aufweisen. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
15. Das von den privaten Grundstücks- und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht versickert bzw. in Speichereinrichtungen gesammelt wird, oberirdisch in das offene Entwässerungssystem einzuleiten, sofern dieses vorhanden ist. Flurstücke, die an ein öffentliches Regenwassersiel angeschlossen sind, sind hiervon ausgenommen. Für das Flurstück 1005 ist ein offenes Oberflächenentwässerungssystem herzustellen.
16. Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels beziehungsweise des Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig.
17. Auf der Baufläche des Flurstückes 1005 darf die Unterkante der Kellersohle von Kellergeschossen höchstens 1,5 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche liegen. Kellergeschosse sind in wasserdichter Ausführung als „weiße Wanne“ herzustellen. Unterhalb der Kellersohlen sind gut durchlässige Flächenfilter aus Sand fachgerecht einzubauen. In dem mit „(C)“ und „(F)“ gekennzeichneten Bereich auf dem Flurstück 1005 sind Keller ausgeschlossen.
18. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Hochstaudenflur, eine naturnah gestaltete offene Oberflächenentwässerung und ein mit Blütensträuchern und mit Hochstaudenflur begrünter Wall anzulegen. Die Vegetation ist aus standortgerechtem, heimischem Saat- und Pflanzgut zu entwickeln. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall der Vegetation ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
19. Auf den mit „(E)“ bezeichneten Flächen innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Hochstaudenflur anzulegen. Die Vegetation ist aus standortgerechtem, heimischem Saatgut zu entwickeln. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall der Vegetation ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
20. Die Herrichtung der mit „(D)“ und „(E)“ bezeichneten Flächen innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mit Beginn der Erschließungs- und Hochbautätigkeiten auf dem Flurstück 1005 durchzuführen.
21. Vor Abbruch der Scheune auf dem Flurstück 1005 sind die Artenschutzbelange frühzeitig gutachterlich zu ermitteln.
22. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden; auf dem Flurstück 1005 sind weitere Überschreitungen unzulässig. Auf der mit „(F)“ bezeichneten Fläche darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen überschritten werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. April 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70
als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72

Vom 16. April 2010

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), und der Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz vom 2. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 208) wird verordnet:

§ 1

Die auf der Ostseite der Bernstorffstraße, im Abschnitt zwischen der Otzenstraße und der Thadenstraße stehenden und in der Denkmalschutzkarte gekennzeichneten Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 werden als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72 dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt. Das Teilensemble umfasst die Flurstücke 965 und 966 der Gemarkung St. Pauli-Nord.

§ 2

In der Denkmalschutzkarte im Maßstab 1:1000 ist das Ensemble dargestellt. Die neu unter Schutz zu stellenden Ensembleteile sind darauf in orangener Farbe und die in § 4 genannten, bereits in die Denkmalliste eingetragenen Ensembleteile sind in roter Farbe kenntlich gemacht.

§ 3

Die Denkmalschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Kultur, Sport und Medien, Denkmalschutzamt, und beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung, zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 4

In die Denkmalliste bereits eingetragen sind die Ensembleteile Bernstorffstraße 66 und Bernstorffstraße 72 unter der Nummer 1682. Diese Eintragung bleibt von der Unterschutzstellung als Bestandteil des Ensembles unberührt.

Hamburg, den 16. April 2010.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 13

Vom 22. April 2010

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) und § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 13 für den Geltungsbereich zwischen Barmbeker Straße und Geibelstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 412) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Geibelstraße – Nordgrenze der Flurstücke 3468 und 3467 der Gemarkung Winterhude – Barmbeker Straße – Südgrenze des Flurstücks 3467 – Ostgrenze des Flurstücks 1467 der Gemarkung Winterhude – Knickweg – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1467, Südgrenze des Flurstücks 3468 der Gemarkung Winterhude.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ sind im ersten Vollgeschoss nur Einzelhandelsbetriebe zulässig. Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind nur Wohnungen, eine Kindertagesstätte und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben im Sinne von § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), zulässig. In dem mit „(I)“ bezeichnetem Baukörper sind zudem Büros zulässig. In den Untergeschossen sind Stellplätze sowie Abstell- und Technikräume zulässig. Darüber hinaus sind im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.

2. Außerhalb der Baugrenzen sind an der mit „(3)“ gekennzeichneten Fassade Fassadenvorsprünge bis 0,5 m auf insgesamt einem Drittel der über alle Geschosse aufsummierten Fassadenlänge zulässig. Unterhalb der Fassadenvorsprünge ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.
3. In der mit „(II)“ bezeichneten überbaubaren Fläche darf die nördliche Traufkante nur 16,5 m über Normalnull betragen. Es ist ein Flachdach oder ein Pultdach zu errichten.
4. In dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
5. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
6. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der Baugrenzen an den mit „(1)“ gekennzeichneten Fassaden Balkone bis zu einer Tiefe von 1,8 m und an den mit „(2)“ gekennzeichneten Fassaden Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt einem Drittel der über alle Geschosse aufsummierten Fassadenlänge zulässig. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ wird das Erdgeschoss (Sockelgeschoss mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 14,2 m über Normalnull) nicht mitgerechnet. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 4 m zulässig.
7. Die festgesetzten Gebäudehöhen können im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet für Dachzugänge und technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen, Anlagen zur Gewinnung der Solarenergie) bis zu 2,5 m überschritten werden. Die Technischen Anlagen müssen entsprechend ihrer Höhe von der Traufkante abgerückt werden.
8. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ sind Stellplätze nur im Erdgeschoss und in Tiefgaragen und in dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind in dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der mit „(III)“ bezeichneten Flächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
9. In dem mit „(B)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der Baugrenzen an den mit „(2)“ gekennzeichneten Fassaden Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt einem Drittel der über alle Geschosse aufsummierten Fassadenlänge zulässig. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 4 m zulässig.
10. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ entlang der Barmbeker Straße sind vor den Fenstern der Wohn- und Schlafräume lärmgeschützte Außenbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie etwa verglaste Loggien, Wintergärten – mit einer Mindesttiefe von 1,5 m – oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen zwingend vorzusehen. In den lärmgeschützten Außenbereichen ist bei geöffneten Fenstern beziehungsweise Bauteilen sicherzustellen, dass ein Tagpegel von weniger als 65 dB(A) erreicht wird. Von der Mindesttiefe sind Ausnahmen möglich, wenn für Wohnungen Außenbereiche an lärmabgewandten Seiten mit einem Tagpegel von kleiner 65 dB(A) gegeben sind. Zusätzlich ist im Plangebiet in den Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien oder Wintergärten muss dieser Innenraumpegel bei gekippten beziehungsweise teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Gewerbliche Aufenthaltsräume in der mit „(I)“ gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind durch geeignete Grundrissgestaltung der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
11. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich des Allgemeinen Wohngebiets sind die Dachflächen von Gebäuden mit Ausnahme der Dachflächen der im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ befindlichen bebaubaren Bereiche mit einer als Höchstmaß zulässigen Gebäudehöhe von 14,2 m über Normalnull mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen oder der Belichtung, Be- und Entlüftung, der Gewinnung von Sonnenenergie, der Sammlung von Regenwasser zur Einspeisung in eine Zisterne oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
12. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich des Allgemeinen Wohngebiets sind die nicht überbauten Flächen von Kellergeschossen und im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ die Dachfläche der nur eingeschossig bebaubaren Bereiche mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Terrassen, Wege und Freitreppen, Kinderspielflächen sowie Bereiche, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, der Gewinnung von Sonnenenergie oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
13. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ und dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich des Allgemeinen Wohngebiets sind bei Einfriedung privat nutzbarer Grundstücksflächen Hecken zu verwenden. Dabei sind Pflanzen aus der als Anlage beigefügten Liste zu verwenden.
14. Im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel“ sind insgesamt 15 und in dem mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind insgesamt 16 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Davon sind jeweils sieben Bäume in den mit „(III)“ gekennzeichneten Bereichen des mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiets anzupflanzen. Die in den mit „(III)“ gekennzeichneten Bereichen des mit „(A)“ bezeichneten Allgemeinen Wohngebiets anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens

25 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, alle übrigen Bäume einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für die in den mit „(III)“ gekennzeichneten Bereichen anzupflanzenden Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum ein Anschluss an den gewachsenen Boden

sichergestellt sein. Es sind Pflanzen aus der als Anlage beigefügten Liste zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 22. April 2010.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage

Zulässige Arten für Baum- und Heckenpflanzungen:

Zulässige Arten für Baum- und Heckenpflanzungen:		Zierkirschen	Prunus in Sorten
Bäume		Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn (Zentraler Grünraum)	Acer campestre in Sorten	Stadtulme (Zentraler Grünraum und Südwestgrenze)	Ulmus hollandica ‚Lobel‘
Spitzahorn (Zentraler Grünraum)	Acer platanoides in Sorten	Hecken	
Hainbuche (Zentraler Grünraum)	Carpinus betulus	Feldahorn	Acer campestre
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Hainbuche	Carpinus betulus
Apfel-Dorn	Crataegus lavalleyi ‚Carrierei‘	Rotbuche	Fagus sylvatica
Zierapfel	Malus Hybriden/Wildarten	Wintergrüner Liguster	Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘
		Eibe	Taxus baccata

Gesetz
zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten
und der Anzahl der Kehrbezirke

Vom 27. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Kehrbezirke

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 5 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), die Anzahl der Bezirke neu festlegen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Für die Ermittlung der Gebühren nach § 6 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) wird die Gebühr für einen Arbeitswert auf einen Betrag von 1,10 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt.

(2) Die Anzahl der Arbeitswerte für die anteilige Fahrtpauschale gemäß Nummer 1.2 der Anlage 3 (zu § 6) KÜO wird auf 8,2 festgelegt.

(3) Die Anzahl der Arbeitswerte für den Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe gemäß Nummern 4.1.4 und 4.2.4

der Anlage 3 (zu § 6) KÜO beträgt 9,8. Dieser Wert gilt auch für im Rahmen der Nummer 3 der Anlage 3 (zu § 6) KÜO durchgeführte Arbeiten über Durchgangshöhe.

§ 3

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Arbeitswerte und die Höhe der Gebühr für Schornsteinfegerarbeiten, die durch Landesrecht bestimmt sind, festzulegen. Die Gebühren sind nach Arbeitswerten oder nach einer Kombination aus Arbeitswert und Zeitaufwand zu bemessen. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Anspruch auf die Erstattung von Auslagen bestimmt werden.

§ 4

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Vom 27. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird der Abschnitt Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1.1 Der Text zur Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Bei der Amtsbezeichnung „Studienrätin, Studienrat“ wird hinter der Fußnote 4 die Fußnote 5 eingefügt.

1.1.2 Die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

– an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾

Rektorin, Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾

Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiterin oder Leiter einer Grundstufe der Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾“
- wird durch die Textstelle „Schulrätin, Schulrat⁶⁾“ ersetzt.

1.1.3 Der Text der Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

„⁵⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien an Primarschulen nur bei überwiegender Verwendung in der Unterstufe.“

1.2 Der Text zur Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Hinter der Amtsbezeichnung „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ wird die Textstelle

„Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als Leiterin oder Leiter der Grund- oder Unterstufe an einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- als Leiterin oder Leiter der Grund- oder Unterstufe an einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

eingefügt.

1.2.2 Die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –¹⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –“

wird durch die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit bis zu 319 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

ersetzt.

1.2.3 Bei der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ werden die Zusätze

- „– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –¹⁾“

durch den Zusatz

„– einer Primarschule mit bis zu 319 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

ersetzt.

1.2.4 Die Textstelle

„Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiterin oder Leiter der Grundstufe der Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter der Haupt- und Realschule in einer kooperativen Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule an einer Gesamtschule im Aufbau –
- als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –“

wird gestrichen.

1.2.5 Bei der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor einer Sonderschule“ wird hinter dem Zusatz „– als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 5 bis zu 11 Klassen –¹⁾“ die Textstelle „Schulrätin, Schulrat³⁾“

eingefügt.

1.3 Der Text zur Besoldungsgruppe 15 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Direktorin, Direktor

Hauptkustodin, Hauptkustos

Oberschulrätin, Oberschulrat¹⁾

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

Rektorin, Rektor

- einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –³⁾

- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{–2) 3)}
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern ^{–2)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer Stadtteilschule oder an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ^{–2)}
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,³⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,^{2) 3)}
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern,²⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,²⁾
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,²⁾
 - eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums,²⁾
 - des Studienkollegs ^{–2)}
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
- am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
- an der Volkshochschule –
- Rektorin, Rektor einer Sonderschule
- als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 11 Klassen –
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Hochschule für Finanzen Hamburg
- Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:
- Oberärztin, Oberarzt⁴⁾; Chefärztin, Chefarzt⁵⁾; Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

³⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.“

1.4 Der Text zur Besoldungsgruppe 16 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ wird der Zusatz

„– als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –“

gestrichen und der Zusatz

„– als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

durch den Zusatz

„– als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –“

ersetzt.

1.4.2 Die Textstelle

„Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter einer voll ausgebauten Gesamtschule –

– als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –“

wird gestrichen.

2. Anlage V wird wie folgt geändert:

2.1 Im Text zur Besoldungsgruppe A 13 wird die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor (kw)

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ^{–1)}

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor (kw)

– an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern ^{–1)}

Rektorin, Rektor (kw)

– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{–1)}

Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule (kw)

– als Leiterin oder Leiter einer Grundstufe der Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{–1)}.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

angefügt.

2.2 Hinter dem Text zur Besoldungsgruppe A 13 wird folgende Textstelle eingefügt:

„Besoldungsgruppe A 14

Konrektorin, Konrektor (kw)

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Real-

- schule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor (kw)
- an einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –
- Rektorin, Rektor (kw)
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 540 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule (kw)
- als Leiterin oder Leiter der Grundstufe der Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter der Haupt- und Realschule in einer kooperativen Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule an einer Gesamtschule im Aufbau –
- als Leiterin oder Leiter einer unselbständigen auslaufenden Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 15

- Rektorin, Rektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern –
- Studiendirektorin, Studiendirektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –¹⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,

- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾
- Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule (kw)
- als Leiterin oder Leiter in der Mittelstufe oder der Oberstufe einer Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter des Gymnasiums in einer kooperativen Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter eines unselbständigen auslaufenden Gymnasiums an einer Gesamtschule im Aufbau –
- als Leiterin oder Leiter eines unselbständigen auslaufenden Gymnasiums an einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –
- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule –
- Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule im Aufbau soweit nicht anderweitig eingereicht –¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule im Aufbau, soweit nicht anderweitig eingereicht –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer voll ausgebauten Gesamtschule –¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –¹⁾.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- 2.3 Im Text der Besoldungsgruppe A 16 wird die Textstelle „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor (kw)
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
 - als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
 - Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor (kw)
 - als Leiterin oder Leiter einer voll ausgebauten Gesamtschule –
 - als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

- mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –“ angefügt.
3. In Anlage IX wird die Tabelle der Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
- 3.1 Bei der Besoldungsgruppe A 13 werden die Zahl „5“ und der Betrag „166,56“ gestrichen.
- 3.2 Bei der Besoldungsgruppe A 14 wird der Betrag „166,56“ durch den Betrag „111,04“ und der Betrag „111,04“ durch den Betrag „166,56“ ersetzt.
- 3.3 Bei der Besoldungsgruppe A 15 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 3.4 Es wird die Textstelle
- | | | |
|------------|---|---------|
| „A 13 (kw) | 1 | 166,56 |
| A 14 (kw) | 1 | 166,56 |
| A 15 (kw) | 1 | 166,56“ |
- angefügt.
- § 2
Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
und zur Änderung der Wahl- und Amtszeiten der Personalräte
im schulischen Bereich im Jahr 2010

Vom 27. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebzehntes Gesetz zur Änderung
des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 434), wird hinter dem Wort „Viertel“ die Textstelle „, bei Personalräten mit bis zu fünf Mitgliedern um mehr als die Hälfte“ eingefügt.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung der Wahl- und Amtszeiten
der Personalräte im schulischen Bereich im Jahr 2010

§ 1

Personalräte an staatlichen Schulen

Die regelmäßigen Wahlen für die Personalräte an staatlichen Schulen im Jahr 2010 sind abweichend von § 18 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 434), in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 durchzuführen. Dieser Zeitraum gilt als regelmäßiger Wahlzeitraum. Die laufende Amtszeit der in staatlichen Schulen gewählten Personalräte wird abweichend von § 27 Absätze 1 und 3 HmbPersVG bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

§ 2

Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen

Die regelmäßige Wahl des Gesamtpersonalrats für das Personal an staatlichen Schulen im Jahr 2010 ist abweichend von § 57 Absatz 1 HmbPersVG in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 durchzuführen. Dieser Zeitraum gilt als regelmäßiger Wahlzeitraum. Die laufende Amtszeit des Gesamtpersonalrats für das Personal an staatlichen Schulen wird abweichend von § 58 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 HmbPersVG bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

§ 3

Befugnisse des Gesamtpersonalrats in der Übergangszeit

Abweichend von § 56 Absatz 4 HmbPersVG ist der Gesamtpersonalrat an staatlichen Schulen für diejenigen Beschäftigten an staatlichen Schulen zuständig, die zum 1. August 2010 auf Grund der Versetzung an eine neu gebildete Dienststelle nicht mehr durch einen schulischen Personalrat vertreten sind. Die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats nach Satz 1 beginnt am 1. August 2010 und endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahlen an den neu gebildeten Dienststellen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2010.

§ 4

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung
und des Wohnwagengesetzes

Vom 27. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag zu § 9 folgende Fassung:
„§ 9 Nicht überbaute Flächen, Vorgärten“.
2. In § 2 Absatz 4 wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Wohngebäude für behinderte und alte Menschen.“.
3. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.
- 3.2 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Nicht überbaute Flächen, Vorgärten

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. durch Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenlinie oder Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes) in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sind gärtnerisch zu gestalten. Sofern die Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild erhalten bleibt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie besondere bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen zulässig.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kinderspielflächen

(1) Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück eine ausreichend große Spielfläche mit geeigneter Ausstattung für Kinder herzustellen. Die Kinderspielfläche muss eine Größe von mindestens 10 m² je Wohneinheit, mindestens aber 100 m², haben. Eine Unterschreitung dieser Größe ist zulässig,

wenn sonst die zulässige Bebauung auf dem Grundstück nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann.

(2) Die Herstellung ist auch auf einem anderen geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert ist, zulässig.“

6. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „Hamburg-Altstadt und -Neustadt“ durch die Textstelle „Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity“ ersetzt.
- 6.2 In Satz 2 wird die Textstelle „, insbesondere kulturelle, karitative oder sportliche Zwecke fördern“ durch die Textstelle „und insbesondere durch ihre Werbeaussagen kulturelle, karitative oder sportliche Zwecke fördern“ ersetzt.
7. § 20c Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall
 1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
 2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2,
 3. nicht geregelte Bauprodukte
 verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“
8. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„mindestens 1 m.“
9. In § 36 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fensterbrüstungen“ durch die Textstelle „Brüstungen mit einer Mindestdiefe von 15 cm zur Umgrenzung“ ersetzt.
10. § 37 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
11. § 38 Satz 2 wird gestrichen.
12. § 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schächte oder Öffnungen, von denen Geruchsbelästigungen ausgehen können, müssen mindestens 5 m von Öffnungen von Aufenthaltsräumen und mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.“
13. In § 48 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

- „Soll die Ausnutzung einer baulichen Anlage zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder von Fahrrädern, die nach der Errichtung nachweislich überwiegend ungenutzt geblieben ist, durch geeignete Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen verbessert werden, kann die Zahl der bestehenden notwendigen Stellplätze in dem für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfang verringert werden.“
14. § 52 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.“
- 14.2 In Absatz 3 wird das Wort „diesem“ durch die Wörter „dem jeweiligen“ ersetzt.
- 14.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wohnungen nach Absatz 1 sind barrierefrei erreichbar, wenn
1. Rampen und Flure bis zu den Wohnungen mindestens 1,50 m breit sind,
 2. die Wohnungen durch Haus- und Wohnungseingangstüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm stufenlos erreichbar sind,
 3. Rampen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sind und im Abstand von höchstens 6 m ein waagerechter Absatz von mindestens 1,50 m Länge angeordnet ist,
 4. nicht bündig zum Gelände verlaufende Rampen beidseits einen Handlauf und einen Radabweiser haben und
 5. Abfall- und Wertstoffsammelbehälter stufenlos zugänglich sind.
- Die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl ist gegeben, wenn
1. Türen zu den Räumen, an die Anforderungen gestellt werden, eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben,
 2. die Bewegungsfläche in Fluren und in der Küche mindestens 1,20 m breit ist und
 3. im Bad vor Waschtisch und Toilette und an einer weiteren Stelle in der Wohnung eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorhanden ist.“
15. In § 59 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 68 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 68 Absatz 2“ ersetzt.
16. § 61 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „Geschossfläche“ gestrichen.
- 16.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „(BGBl. I S. 2415)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 16.3 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. bei Grundstücken im Hafen die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 3 und 6 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 390), in der jeweils geltenden Fassung,“
- 16.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 16.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.4.1.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- 16.4.1.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. keiner bauaufsichtlichen Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 68 Absatz 2 unterliegen und
5. keiner Prüfung der Zulässigkeit nach § 172 BauGB bedürfen.“
- 16.4.2 In Satz 5 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen und das Wort „des“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
17. § 62 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 70 Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Textstelle „§ 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- 17.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 68 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 68 Absatz 2“ ersetzt.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „Vergütungsgruppen von III BAT“ durch die Textstelle „Entgeltgruppen von Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ ersetzt.
- 18.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der bautechnischen Nachweise“ durch die Textstelle „der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Wärmeschutz, die Energieeinsparung, den Schallschutz, den Erschütterungsschutz sowie die technische Ausführung der für den Brandschutz bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ ersetzt.
19. § 66 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese Änderung wird von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde in das Prüfbuch eingetragen.“
- 19.2 Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- 19.3 Im neuen Absatz 9 wird die Textstelle „§ 78 Absätze 1 und 4“ durch die Textstelle „§ 78 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
20. § 68 erhält folgende Fassung:
„§ 68
Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz einschließlich der hierfür bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung sowie an den Schallschutz und den Erschütterungsschutz ist für genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund § 81 Absatz 6 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Zu den für den Brandschutz bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gehören insbesondere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungsanlagen und Starkstromanlagen sowie CO-Überwachungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, Feuer-

- löschanlagen, Schutzvorhänge, Wandhydranten, technische Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs (Gebäudefunkanlagen) und eine Sicherheitsstromversorgung.
- (2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 Absatz 1 bei
1. Wohngebäuden
 - a) der Gebäudeklassen 2 und 3 mit Tiefgaragen,
 - b) der Gebäudeklasse 3, die nicht freistehen,
 - c) der Gebäudeklassen 4 und 5 und
 - d) mit sonstigen Nutzungseinheiten nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 von mehr als insgesamt 200 m²,
 2. sonstigen Gebäuden, ausgenommen freistehende Gebäude mit Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 200 m²,
und im Baugenehmigungsverfahren nach § 62 werden die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, zum Wärmeschutz, zur Energieeinsparung und zum Brandschutz einschließlich der Anforderungen an Rettungswege bauaufsichtlich geprüft. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung auf eine Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit verzichten.
- (3) Bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 und baulichen Anlagen von mehr als 15 m Gesamthöhe wird die sichere Abbruchfolge bauaufsichtlich geprüft. Sofern Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 an das zu beseitigende Gebäude angrenzen, ist deren Standsicherheit ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.“
21. § 70 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.1.1 In Satz 1 wird das Wort „vollzähligen“ gestrichen.
- 21.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Bauvorhabens“ durch das Wort „Vorhabens“ ersetzt.
- 21.1.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bauvorlagen können nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 81 Absatz 6 in der jeweils geltenden Fassung nachgereicht werden; sie bleiben dann bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Unterlagen und der an diese geknüpften Fristen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 1 außer Betracht.“
- 21.2 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 21.3 Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
22. § 71 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
23. In § 72 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie wird innerhalb der gesetzlichen Fristen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt ergänzender Genehmigungen, erteilt.“
24. § 72a wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.“
- 24.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Baugenehmigungen und Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.“
25. In § 73 Absatz 2 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
26. § 77 wird wie folgt geändert:
- 26.1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 26.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
27. § 78 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 27.2 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 27.3 Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.
28. § 80 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In Nummer 6 wird die Textstelle „§ 66 Absatz 5“ durch die Textstelle „§ 66 Absatz 6“ ersetzt.
- 28.2 Nummer 7 wird gestrichen.
- 28.3 Die Nummern 8 bis 17 werden Nummern 7 bis 16.
- 28.4 In der neuen Nummer 8 wird die Textstelle „die nach § 68 erforderlichen Bescheinigungen oder“ gestrichen und das Wort „vorliegen“ durch das Wort „vorliegt“ ersetzt.
- 28.5 In der neuen Nummer 10 wird das Komma hinter dem Wort „Bauvorlagen“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen“ gestrichen.
- 28.6 In der neuen Nummer 13 wird die Textstelle „§ 77 Absatz 1 Sätze 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 77 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- 28.7 In der neuen Nummer 14 wird die Textstelle „§ 77 Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 77 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- 28.8 In der neuen Nummer 15 wird die Textstelle „§ 77 Absatz 2 Satz 5“ durch die Textstelle „§ 77 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
29. § 81 wird wie folgt geändert:
- 29.1 In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Bescheinigungen“ gestrichen.
- 29.2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, denen im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtliche Prüfaufgaben und Aufgaben der Bauüberwachung übertragen werden können.“
30. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Hinter der Anlagenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verfahrensfreie Vorhaben nach § 60“.
- 30.2 Im Hinweis wird folgender Satz angefügt:
„Sofern von dieser Anlage erfasste Vorhaben Teil eines Vorhabens sind, das in einem Verfahren nach § 61, § 62 oder § 64 zu prüfen ist, werden sie in das jeweilige Verfahren einbezogen.“
- 30.3 Teil I der Übersicht wird wie folgt geändert:
- 30.3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Technische Gebäudeausrüstung“.
- 30.3.2 Hinter Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:
„14. Container“.
- 30.3.3 Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.
- 30.4 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- 30.4.1 In Nummer 1.1 wird das Wort „eingeschossige“ durch die Wörter „ein eingeschossiges“ ersetzt.
- 30.4.2 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 eine Garage mit einer Wandhöhe bis zu 3,0 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 50 m² je zugehörigem Hauptgebäude, außer im Außenbereich; die Fläche von Stellplätzen nach Nummer 13.2 ist anzurechnen,“.
- 30.4.3 In Nummer 1.4 wird hinter den Wörtern „genutzten Flächen“ die Textstelle „mit höchstens 100 m² Grundfläche und“ eingefügt.
- 30.4.4 Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:
„1.7 Überdachungen von Terrassen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,0 m vor Erdgeschoss sowie untergeordnete Überdachungen wie zum Beispiel Hauseingangüberdachungen,“.
- 30.4.5 In Nummer 1.9 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- 30.4.6 Nummer 1.10 wird gestrichen.
- 30.4.7 Die bisherigen Nummern 2 bis 2.3 erhalten folgende Fassung:
„2. Technische Gebäudeausrüstung:
2.1 Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche,“
2.2 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge bis zu 9,0 m,“
2.3 sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,“.
- 30.4.8 Nummer 3.3 wird gestrichen.
- 30.4.9 Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.3.
- 30.4.10 In Nummer 4.4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- 30.4.11 Hinter Nummer 4.4 wird folgende Nummer 4.5 eingefügt:
„4.5 Windenergieanlagen in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Hafennutzungsgebiet, mit einer Gesamthöhe bis zu 15 m über Geländeoberfläche;“.
- 30.4.12 In Nummer 5.5 wird hinter der Textstelle „und ähnliche Anlagen,“ die Textstelle „außer im Außenbereich,“ angefügt.
- 30.4.13 Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
„6.1 Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedigungen mit einer Höhe bis zu 2,0 m, außer im Außenbereich,“.
- 30.4.14 In Nummer 6.2 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- 30.4.15 Die Nummern 6.3 und 6.4 werden gestrichen.
- 30.4.16 In Nummer 9.7 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 30.4.17 Hinter Nummer 9.7 wird folgende Nummer 9.8 eingefügt:
„9.8 Saunananlagen, die nicht gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen;“.
- 30.4.18 Nummer 10.4 erhält folgende Fassung:
„10.4 Verblendungen, Außenwandverkleidungen und Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,“.
- 30.4.19 Nummer 11.4 erhält folgende Fassung:
„11.4 Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige gewerbliche Betriebe mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche,“.
- 30.4.20 Nummer 11.7 erhält folgende Fassung:
„11.7 Werbeanlagen, für die eine Genehmigung nach wegerechtlichen Vorschriften erforderlich ist, außer Werbeanlagen an Fassaden und Baugerüsten;“.
- 30.4.21 In Nummer 12.1 wird hinter den Wörtern „einschließlich der“ die Textstelle „Bauschilder,“ eingefügt.
- 30.4.22 In Nummer 12.10 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 30.4.23 Hinter Nummer 12.10 wird folgende Nummer 12.11 eingefügt:
„12.11 Eingeschossige überdeckte bauliche Anlagen als Fliegende Bauten wie Verkaufs- oder Ausstellungsstände, einschließlich aller Anbauten und Vordächer, mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe bis zu 5 m, auch wenn sie von Besuchern betreten werden;“.
- 30.4.24 In Nummer 13.1 wird hinter der Textstelle „der gartenbaulichen Erzeugung dienen,“ die Textstelle „außer im Außenbereich,“ angefügt.
- 30.4.25 Nummer 13.2 erhält folgende Fassung:
„13.2 nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m² je zugehörigem Hauptgebäude, außer im Außenbereich, wobei die Fläche von Garagen nach Nummer 1.2 anzurechnen ist,“.
- 30.4.26 Hinter Nummer 13.3 werden folgende neue Nummern 14 bis 14.3 eingefügt:
„14. Container:
14.1 Container für den vorübergehenden Aufenthalt von Personal im Hafengebiet nach § 2 Absatz 2 des Hafententwicklungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten,
14.2 Schlaf- und Bürocontainer bis zu einer Stapelhöhe von zwei Containern auf Baustellen,
14.3 ortsfeste Container, die der Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen dienen,
– im Hafengebiet,
– auf Baustellen,
– auf dafür genehmigten Flächen;“.
- 30.4.27 Die bisherigen Nummern 14 bis 14.9 werden Nummern 15 bis 15.9.
- 30.4.28 In der neuen Nummer 15.3 wird hinter der Textstelle „Oberkante Lagergut,“ die Textstelle „außer im Außenbereich,“ angefügt.

- 30.4.29 Die neue Nummer 15.7 erhält folgende Fassung:
„15.7 Verputz baulicher Anlagen, Außenwandanstriche und Anstriche äußerer Bauteile, ausgenommen bildliche Darstellungen,“.
- 30.4.30 In der neuen Nummer 15.9 wird die Textstelle „Befestigungen von Zuwegungen und Zufahrten,“ gestrichen.
- 30.5 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 30.5.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, es sei denn, die zu beseitigenden Gebäude der Gebäudeklasse 2 grenzen an Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 an,“.
- 30.5.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Beseitigung von Gebäuden, für die eine Hausnummer festgesetzt wurde, ist die Bauaufsichtsbehörde zu informieren.“

Artikel 2

Änderung des Wohnwagengesetzes

Das Wohnwagengesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 93), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite

183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 483, 492),“ durch die Textstelle „vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996 Seite 231, 1997 Seite 272)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für alle Vorhaben, für die nach seinem Inkrafttreten Genehmigungsanträge gestellt werden, sowie für verfahrensfreie Vorhaben, mit deren Ausführung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2010.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 27. April 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen
in freier Trägerschaft**

Das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen“
 - 1.2 Der Eintrag zu § 12 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 9 und auf die in der Anzeige nach § 11 mitgeteilten Verhältnisse des Schulbetriebs sowie die Einhaltung der in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Vorschriften.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Übrigen gelten für Schulen in freier Trägerschaft die Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften, soweit sich dieses aus dem jeweiligen Bescheid über die Genehmigung gemäß § 6 oder die staatliche Anerkennung gemäß § 9 ergibt.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen

- (1) Der Träger hat der zuständigen Behörde die Aufnahme des Betriebs einer Ergänzungsschule anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schulleitung, die Lehrkräfte einschließlich ihrer Ausbildung und die Schulräume beizufügen. Das Bildungsziel muss in der Anzeige benannt werden.
- (2) Der Träger und das pädagogische Personal von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen.

(4) Der Träger einer Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Verhältnisse anzuzeigen.

(5) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Freie und Hansestadt Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Artikel 1 Nummern 4 und 5 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Genehmigungen der Ersatzschulen nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die für die Errichtung als Grundschulen vor dem 31. Juli 2010 erteilt wurden, gelten ab dem 1. August 2010 auch als Genehmigungen für Primarschulen. Die Genehmigung der Ersatzschulen nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft für die Errichtung von Haupt-, Real- und Gesamtschulen, die vor dem 31. Juli 2010 erteilt wurden, gelten ab dem 1. August 2010 auch als Genehmigung von Stadtteilschulen, wobei sich die Genehmigung auf die bereits genehmigten Schulstufen und Bildungsabschlüsse bezieht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die vor dem 31. Juli 2010 staatlich anerkannten Ersatzschulen. Im Übrigen gelten die Überleitungsvorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) entsprechend.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2010.

Der Senat

Siebzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 27. April 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 20. Juni 2010, aus Anlass der Veranstaltung „Autofreier Sonntag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 26. September 2010, aus Anlass der Veranstaltung „Chinatime“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes beschränkt auf das von Zollkanal – Binnenhafen – Norder-

elbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntorplatz – Holstenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombardsbrücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Oberbaumbrücke umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. April 2010.

